

TE Bvwg Beschluss 2026/8/12 W203 2348772-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.08.2026

Entscheidungsdatum

12.08.2026

Norm

B-VG Art133 Abs4

SchUG §27

SchUG §33

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. SchUG § 27 heute
 2. SchUG § 27 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022
 3. SchUG § 27 gültig von 01.09.2017 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
 4. SchUG § 27 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
 5. SchUG § 27 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
 6. SchUG § 27 gültig von 01.09.2012 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
 7. SchUG § 27 gültig von 01.09.1999 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1999
 8. SchUG § 27 gültig von 01.02.1997 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
 9. SchUG § 27 gültig von 06.09.1986 bis 31.01.1997
-
1. SchUG § 33 heute
 2. SchUG § 33 gültig ab 01.09.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2026
 3. SchUG § 33 gültig von 01.11.2022 bis 31.08.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2022

4. SchUG § 33 gültig von 01.07.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022
5. SchUG § 33 gültig von 01.09.2021 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021
6. SchUG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
7. SchUG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
8. SchUG § 33 gültig von 23.12.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
9. SchUG § 33 gültig von 01.09.2017 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
10. SchUG § 33 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2015
11. SchUG § 33 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
12. SchUG § 33 gültig von 01.08.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
13. SchUG § 33 gültig von 01.09.2013 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2013
14. SchUG § 33 gültig von 13.07.2001 bis 31.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
15. SchUG § 33 gültig von 10.01.1998 bis 12.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/1998
16. SchUG § 33 gültig von 01.02.1997 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
17. SchUG § 33 gültig von 01.09.1994 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993
18. SchUG § 33 gültig von 06.09.1986 bis 31.08.1994

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

,

W203 2348772-1/2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER über die Beschwerde von XXXX und XXXX (Erstbeschwerdeführer) als Erziehungsberechtigte des mj. Schülers XXXX (Zweitbeschwerdeführer) gegen den Bescheid des Bundesministers für Bildung vom 16.07.2026, Gz.: 2026-0.591.342, den Beschluss: Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER über die Beschwerde von römisch 4 0 u n d römisch 40 (Erstbeschwerdeführer) als Erziehungsberechtigte des mj. Schülers römisch 40 (Zweitbeschwerdeführer) gegen den Bescheid des Bundesministers für Bildung vom 16.07.2026, Gz.: 2026-0.591.342, den Beschluss:

A)

Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Zweitbeschwerdeführer besuchte im Schuljahr 2025/26 den ersten Jahrgang (9. Schulstufe) der XXXX (im Folgenden: gegenständliche Schule). 1. Der Zweitbeschwerdeführer besuchte im Schuljahr 2025/26 den ersten Jahrgang (9. Schulstufe) der römisch 40 (im Folgenden: gegenständliche Schule).

2. Am 02.07.2026 entschied die Klassenkonferenz, dass der Zweitbeschwerdeführer aufgrund der Beurteilung mit „Nicht genügend“ in drei Pflichtgegenständen die Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen habe und die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe daher nicht erfülle.

Der Entscheidung lässt sich kein Hinweis darauf entnehmen, dass damit der Schulbesuch des Zweitbeschwerdeführers beendet wäre.

3. Gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz der gegenständlichen Schule vom 02.07.2026 brachten die Erstbeschwerdeführer fristgerecht einen Widerspruch ein. Der Widerspruch trägt die durch Fettdruck hervorgehobene Überschrift „Widerspruch gegen die Entscheidung über die Beendigung des Schulbesuchs unseres Sohnes XXXX“. Im Widerspruch findet sich u.a. folgende Passagen: „Mit diesem Schreiben möchten wir höflich und nachdrücklich um eine neuerliche Prüfung der Entscheidung ersuchen, den Schulbesuch unseres Sohnes XXXX aufgrund seiner negativen Leistungen in den Fächern Deutsch, Angewandte Mathematik und Angewandte Physik & Chemie zu beenden“ und „Wir bitten Sie daher respektvoll, XXXX eine letzte Chance einzuräumen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Ausbildung an der Schule fortzusetzen.“

3. Gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz der gegenständlichen Schule vom 02.07.2026 brachten die Erstbeschwerdeführer fristgerecht einen Widerspruch ein. Der Widerspruch trägt die durch Fettdruck hervorgehobene Überschrift „Widerspruch gegen die Entscheidung über die Beendigung des Schulbesuchs unseres Sohnes römisch 40“. Im Widerspruch findet sich u.a. folgende Passagen: „Mit diesem Schreiben möchten wir höflich und nachdrücklich um eine neuerliche Prüfung der Entscheidung ersuchen, den Schulbesuch unseres Sohnes römisch 40 aufgrund seiner negativen Leistungen in den Fächern Deutsch, Angewandte Mathematik und Angewandte Physik & Chemie zu beenden“ und „Wir bitten Sie daher respektvoll, römisch 40 eine letzte Chance einzuräumen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Ausbildung an der Schule fortzusetzen.“

Die Entscheidung der Klassenkonferenz, dass der Zweitbeschwerdeführer zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt sei, wird in dem Widerspruch nicht beanstandet.

4. Mit Bescheid des Bundesministers für Bildung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.07.2026, Gz.: 2026-0.591.342 (im Folgenden: angefochtener Bescheid), wurde der Widerspruch abgewiesen und die Entscheidung der Klassenkonferenz, dass der Zweitbeschwerdeführer zum Aufsteigen in den II. Jahrgang nicht berechtigt ist, bestätigt.

4. Mit Bescheid des Bundesministers für Bildung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.07.2026, Gz.: 2026-0.591.342 (im Folgenden: angefochtener Bescheid), wurde der Widerspruch abgewiesen und die Entscheidung der Klassenkonferenz, dass der Zweitbeschwerdeführer zum Aufsteigen in den römisch zwei. Jahrgang nicht berechtigt ist, bestätigt.

5. Gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 16.07.2026 erhoben die Erstbeschwerdeführer fristgerecht die verfahrensgegenständliche Beschwerde. Aus der Beschwerde geht klar und unzweifelhaft hervor, dass sowohl der Widerspruch als auch die Beschwerde ausschließlich darauf ausgerichtet sind, dem Zweitbeschwerdeführer die Fortsetzung seiner Ausbildung an der gegenständlichen Schule zu ermöglichen.

6. Hg. einlangend am 05.08.2026 wurde die Beschwerde samt zugehörigem Verfahrensakt von der belangten Behörde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung Gebrauch zu machen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Am 02.07.2026 entschied die Klassenkonferenz der 1. Klasse der gegenständlichen Schule, dass der Zweitbeschwerdeführer zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt ist, da er in drei Pflichtgegenständen mit der Note „Nicht genügend“ beurteilt wurde. Eine Entscheidung über die Beendigung des Schulbesuchs des Zweitbeschwerdeführers wurde nicht gefällt.

Als Reaktion auf diese Entscheidung der Klassenkonferenz brachten die Beschwerdeführer einen Widerspruch ein. Dieser richtet sich inhaltlich nicht gegen die Nichtberechtigung zum Aufsteigen, sondern gegen die Beendigung des Schulbesuchs des Zweitbeschwerdeführers.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Entscheidung der Klassenkonferenz vom 02.07.2026 bestätigt. Die dagegen erhobene Beschwerde richtet sich inhaltlich - wie auch schon der Widerspruch - nicht gegen die Nichtberechtigung zum Aufsteigen, sondern gegen die Beendigung des Schulbesuchs des Zweitbeschwerdeführers.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, dem Verfahren vor der belangten Behörde und dem Vorbringen im Widerspruch und in der Beschwerde. Der verfahrensmaßgebliche Sachverhalt konnte auf Grund der vorliegenden Aktenlage vollständig festgestellt werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F., erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, i.d.g.F., erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
4. wegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4.4. wegen Weisungen gemäß Artikel 81 a, Absatz 4,

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

3.2. Zu Spruchpunkt A) (Zurückweisung der Beschwerde)

3.2.1. Gemäß § 27 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) darf - wenn ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (§ 25) nicht berechtigt ist oder gemäß § 25 Abs. 9 zum Aufsteigen berechtigt ist - er die betreffende Schulstufe wiederholen, soweit in den nachstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt, wenn der Schüler die lehrplanmäßig letzte Schulstufe einer Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat. 3.2.1. Gemäß Paragraph 27, Absatz eins, Schulunterrichtsgesetz (SchUG) darf - wenn ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (Paragraph 25,) nicht berechtigt ist oder gemäß Paragraph 25, Absatz 9, zum Aufsteigen berechtigt ist - er die betreffende Schulstufe wiederholen, soweit in den nachstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt, wenn der Schüler die lehrplanmäßig letzte Schulstufe einer Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

Gemäß § 33 Abs. 1 SchUG hört ein Schüler auf, Schüler einer Schule zu sein, wenn er die lehrplanmäßig letzte Schulstufe abgeschlossen hat. Wenn ein Schüler zur Wiederholung der lehrplanmäßig letzten Schulstufe berechtigt ist (§ 27) und von diesem Recht Gebrauch macht, bleibt er bis zum Abschluß der Wiederholung weiterhin Schüler. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, SchUG hört ein Schüler auf, Schüler einer Schule zu sein, wenn er die lehrplanmäßig letzte Schulstufe abgeschlossen hat. Wenn ein Schüler zur Wiederholung der lehrplanmäßig letzten Schulstufe berechtigt ist (Paragraph 27,) und von diesem Recht Gebrauch macht, bleibt er bis zum Abschluß der Wiederholung weiterhin Schüler.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. hört ein Schüler schon vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt auf, Schüler einer Schule zu sein. Gemäß Absatz 2, leg. cit. hört ein Schüler schon vor dem im Absatz eins, genannten Zeitpunkt auf, Schüler einer Schule zu sein

- a) mit dem Zeitpunkt des Einlangens seiner schriftlichen Abmeldung vom Schulbesuch beim Schulleiter, sofern darin nicht ein späterer Endtermin des Schulbesuches genannt wird;
- b) in der Berufsschule mit der Beendigung des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses, sofern die Berufsschule nicht gemäß § 32 Abs. 3 oder 3a besucht wird; b) in der Berufsschule mit der Beendigung des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses, sofern die Berufsschule nicht gemäß Paragraph 32, Absatz 3, oder 3a besucht wird;

- c) mit dem ungenützten Ablauf der einwöchigen Frist seit der Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Rechtfertigung gemäß § 45 Abs. 5;c) mit dem ungenützten Ablauf der einwöchigen Frist seit der Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Rechtfertigung gemäß Paragraph 45, Absatz 5,;
- d) mit dem Zeitpunkt, in dem feststeht, daß ein Schüler im Falle des Weiterbesuches die gemäß § 32 zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreitet;d) mit dem Zeitpunkt, in dem feststeht, daß ein Schüler im Falle des Weiterbesuches die gemäß Paragraph 32, zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreitet;
- e) mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Ausschlusses (§ 49) oder eines Widerrufs der vorzeitigen Aufnahme in die Volksschule bzw. der Abmeldung vom Besuch der 1. Schulstufe (§ 7 Abs. 8 des Schulpflichtgesetzes 1985);e) mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Ausschlusses (Paragraph 49,) oder eines Widerrufs der vorzeitigen Aufnahme in die Volksschule bzw. der Abmeldung vom Besuch der 1. Schulstufe (Paragraph 7, Absatz 8, des Schulpflichtgesetzes 1985);
- f) wenn er die 1. Stufe einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule mit vier oder mehr „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen abgeschlossen hat;
- g) wenn eine Ausgleichsprüfung gemäß § 30 Abs. 6 nicht innerhalb der festgesetzten Fristen abgelegt wird oder nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt wird;g) wenn eine Ausgleichsprüfung gemäß Paragraph 30, Absatz 6, nicht innerhalb der festgesetzten Fristen abgelegt wird oder nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt wird;
- h) in einer Höheren Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung nicht der gemäß § 25 Abs. 8 erforderliche Nachweis erbracht wurde.h) in einer Höheren Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung nicht der gemäß Paragraph 25, Absatz 8, erforderliche Nachweis erbracht wurde.

3.2.2. Die Rechtsprechung sieht in Anknüpfung an die Rechtsprechung zur damaligen Bescheidbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und nunmehr zur Revision auch für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten u.a. die Beschwer – das heißt, ein konkretes Rechtsschutzbedürfnis nach dem Maßstab, ob die Rechtsstellung des Beschwerdeführers eine verschiedene ist, je nachdem, ob der Bescheid der Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird - als Prozessvoraussetzung; andernfalls ist die Beschwerde zurückzuweisen (vgl. Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht, 11. Auflage, Rz 700 [Seite 422] mit zahlreichen Judikaturhinweisen).3.2.2. Die Rechtsprechung sieht in Anknüpfung an die Rechtsprechung zur damaligen Bescheidbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und nunmehr zur Revision auch für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten u.a. die Beschwer – das heißt, ein konkretes Rechtsschutzbedürfnis nach dem Maßstab, ob die Rechtsstellung des Beschwerdeführers eine verschiedene ist, je nachdem, ob der Bescheid der Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird - als Prozessvoraussetzung; andernfalls ist die Beschwerde zurückzuweisen vergleiche Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht, 11. Auflage, Rz 700 [Seite 422] mit zahlreichen Judikaturhinweisen).

Verfahrensgegenständlich wurde mit dem angefochtenen Bescheid die Entscheidung der Klassenkonferenz, dass der Zweitbeschwerdeführer zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt sei, bestätigt. Demgegenüber richtet sich das Beschwerdebegehren – wie auch schon das Widerspruchsbegehren – ausschließlich darauf, dass der Zweitbeschwerdeführer weiterhin Schüler an der gegenständlichen Schule bleiben kann. Eine anderslautende, dem Beschwerdebegehren abträgliche Entscheidung enthält der angefochtene Bescheid aber gerade nicht. Im Gegenteil wird darin – wenn auch nicht im Spruch, sondern nur im Begründungsteil – ausdrücklich darauf verwiesen, dass der Schulbesuch des Zweitbeschwerdeführers trotz der Beurteilung mit „Nicht genügend“ in drei Pflichtgegenständen nicht beendet ist. Insofern sind die Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid im Hinblick auf ihr Beschwerdebegehren – nämlich, dass der Zweitbeschwerdeführer weiterhin berechtigt ist, die gegenständliche Schule zu besuchen – nicht beschwert.

Da es somit an der Prozessvoraussetzung „Beschwer“ fehlt, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

3.2.3. Es war daher gemäß Spruchpunkt A) zu entscheiden.

3.3. Zu Spruchpunkt B) Unzulässigkeit der Revision:

3.3.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.3.3.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu

begründen.

3.3.2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

3.3.2. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

3.3.3. Es war daher gemäß Spruchpunkt B) zu entscheiden.

Schlagworte

Aufstieg in nächsthöhere Schulstufe
Beendigung des Schulbesuchs
Begehren mangelnde Beschwer
Schulbesuch
Schule Widerspruch
Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W203.2348772.1.00

Im RIS seit

21.08.2026

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at